17. Wahlperiode

06.04.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

zu dem "Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten"

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/16317 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales Drucksache 17/16952 Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/17002 (2. Neudruck)

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

"Artikel 3

Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG-Ausführungsgesetz)

§ 1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBI. I S. 473) geändert worden ist, richtet sich nach § 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes in Verbindung mit den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

Datum des Originals: 06.04.2022/Ausgegeben: 06.04.2022

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 19. März 2022 in Kraft und am 23. September 2022 außer Kraft.
- (2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Juli 2022 Bericht über die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes."
- 2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "des Absatzes 2" durch die Wörter "der Absätze 2 und 3" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - "(3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 19. März 2022 in Kraft."

Begründung:

Das SodEG-Ausführungsgesetz vom 14. April 2020 ist am 19. März 2022 außer Kraft getreten und konnte durch Beschluss des Landtags vom 24. März 2022 nicht mehr – auch nicht durch rückwirkendes Inkrafttreten der Änderung – verlängert werden. Es wird deshalb mit Wirkung vom 19. März 2022 neu erlassen.

Bodo Löttgen Christof Rasche Matthias Kerkhoff Henning Höne

und Fraktion und Fraktion